

Verordnung über den Einkommenssteuer- und den Vermögenssteuertarif

vom 12. Juni 2007

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 75 Ziffer 3 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹
und Artikel 72 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der
direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990²,

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 30. Oktober 1994³ wird wie folgt ergänzt:

Art. 38 Abs. 1

¹ Die einfache Steuer vom steuerbaren Einkommen für ein Steuerjahr beträgt:

	Fr.
0,0 Prozent für die ersten	5 000.–
0,9 Prozent für die weiteren	6 000.–
1,3 Prozent für die weiteren	5 000.–
1,6 Prozent für die weiteren	7 000.–
2,2 Prozent für die weiteren	15 000.–
2,3 Prozent für die weiteren	25 500.–
1,81 Prozent für Einkommensteile über	63 500.–

Art. 55 Abs. 1

¹ Die einfache Steuer vom steuerbaren Vermögen für ein Steuerjahr beträgt
0,2 Promille.

II.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und gilt längstens bis zum Inkrafttreten
eines neuen durch den Gesetzgeber erlassenen Tarifs.

Der Kantonsrat beschliesst endgültig über die weitere Geltung und
Befristung dieser Verordnung.

Sarnen, 12. Juni 2007

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Wallimann
Landschreiber: Urs Wallimann

¹ GDB 101

² SR 642.14

³ GDB 641.4